LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

16. Wahlperiode

05.11.2014

Wahlvorschlag

der Fraktion der SPD der Fraktion der CDU der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III und Wahl der Vorsitzenden

- zu Drucksache 16/7148 -

1. Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder Stellvertretende Mitglieder

SPD SPD

Walburga Benninghaus
Andreas Bialas
Andreas Kossiski
Thomas Stotko
Bernhard von Grünberg
Ibrahim Yetim
Britta Altenkamp
Hans-Willi Körfges
Angela Lück
Bernhard von Grünberg
Serdar Yüksel

CDU CDU

Peter Biesenbach
Serap Güler
Heiko Hendriks
Jens Kamieth
Christian Möbius
Peter Preuß

Datum des Originals: 05.11.2014/Ausgegeben: 05.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Monika Düker Arif Ünal Verena Schäffer Jutta Velte

FDP FDP

Dr. Joachim Stamp Marc Lürbke

PIRATEN
Birgit Rydlewski
Dirk Schatz

2. Zum Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Nadja Lüders MdL

3. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Peter Biesenbach MdL

Zu 1.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Zu 2. und 3.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes wählt der Landtag den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen.

Gemäß § 4 a des Gesetzes ist der Vorsitzende im Ausschuss nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 wird er nicht angerechnet.

Gemäß § 4 b besitzt der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung der Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten. Übt er die Aufgaben des Vorsitzenden aus, ist er im Untersu-

chungsausschuss nicht stimmberechtigt; seine Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied werden so lange von einem stellvertretenden Mitglied aus seiner Fraktion wahrgenommen.

Norbert Römer Armin Laschet Reiner Priggen Marc Herter Lutz Lienenkämper Sigrid Beer

und Fraktion und Fraktion und Fraktion

Christian Lindner Dr. Joachim Paul Christof Rasche Marc Olejak

und Fraktion und Fraktion